Benutzungsordnung der Mediotheken BBZ BL

1. Angebot und Nutzung

Die Mediotheken an unserer Schule werden als ein Ort des Studiums, des Lernens und der Ruhe definiert. Die Schulmediotheken stehen allen Lernenden, Lehrpersonen und Angestellten zur Verfügung. Für die Ausleihe erhalten vorher genannte Personen einen Ausweis. Alle Medien, welche aus dem Mediotheksraum mitgenommen werden, müssen an der Theke verbucht werden oder ausserhalb der Öffnungszeiten in die Liste an der Theke eingetragen werden (Letzteres gilt für Lehrpersonen).

Das Medienangebot umfasst berufskundliche Fachmedien, Übungslektüre, Belletristik, Sachbücher, Reiseführer, Comics, Hörbücher, DVDs, Zeitungen und Zeitschriften. Sämtliche Medien sind im Onlinekatalog der Mediothek abrufbar. Medienwünsche werden gerne entgegengenommen; über die Anschaffung entscheiden die Mediothekarinnen.

Der Aufenthalt in der Mediothek setzt ein angemessenes Verhalten voraus, die Gespräche finden leise statt. Handys werden auf lautlos geschaltet. Essen und Trinken ist in der Mediothek nicht gestattet. Es gilt die Hausordnung der Schule.

2. Öffnungszeiten

Muttenz:	Montag bis Freitag von 09.30-12.45 Uhr	
Liestal:	Montag, Mittwoch, Freitag von	09.30 – 11.30 und 12.15 – 14.30 Uhr
	Dienstag und Donnerstag von	09.30 – 11.30 und 12.00 – 14.30 Uhr

Während der Schulferien bleibt die Mediothek geschlossen. Ausleihen sind in dieser Zeit nicht möglich.

Unter Aufsicht einer Lehrperson ist die Mediothek während der Unterrichtszeiten benutzbar. Die zuständige Lehrperson beaufsichtigt die Lernenden und ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und ordentlichem Zustand und mit geschlossenen Fenstern zu verlassen.

3. Einschreiben und Adressänderung

Die Ausleihe von Medien ist kostenlos möglich. Adressänderungen müssen sowohl dem Sekretariat als auch der Mediothek gemeldet werden.

4. Ausleihe und Ausleihfrist

Es können insgesamt 10 Medien ausgeliehen werden, davon maximal 3 DVD’s.

Ausleihfristen:
Bücher, Hörbücher : 4 Wochen
Alle andere Medien: 2 Wochen

Die Ausleihfrist kann bei Bedarf zwei Mal verlängert werden, falls das Medium nicht vorgemerkt wurde. Bereits ausgeliehene Medien können bei der Mediothekarin reserviert werden. Sie bleiben nach der Benachrichtigung für die Dauer von 2 Wochen abholbereit.

Die Benutzer/innen übernehmen die Verantwortung für die ausgeliehenen Medien und deren fristgerechte Rückgabe. Fernleihe ist nicht möglich.

5. Mahnungen

Wird die festgelegte Ausleihfrist überschritten, wird eine Mahngebühr erhoben. Diese beträgt pro Mahnung:

Erinnerung / 1. Mahnung	gratis	
2. Mahnung	CHF 10.00	
3. Mahnung	CHF 20.00	(wird kumuliert mit zweiter Mahnung)

Nach der dritten Mahnung erfolgen disziplinarische Massnahmen, die durch die Schulleitung beschlossen werden. Das Benutzerkonto wird gesperrt und die Neuanschaffung des Mediums inklusive einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für verlorenen und beschädigte Medien.

6. Beschädigung / Verlust

Benutzer haften für die von ihnen ausgeliehenen Medien. Es darf nicht in die Bücher hineingeschrieben und nichts unterstrichen werden. Bei Beschädigung oder Verlust müssen die Medien zum Neuwert ersetzt werden. Die Neuanschaffung erfolgt durch die Mediothek. Mahngebühren werden zusätzlich erhoben, wenn Beschädigungen oder der Verlust von Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist der Mediothekarin gemeldet werden.

Die BBZ BL haftet nicht für Schäden; insbesondere für Defekte an Geräten, welche durch die Nutzung von DVDs oder CD’s verursacht werden.

Für Garderoben, Wertgegenstände und weitere Effekten übernimmt das BBZ BL keine Haftung.

7. Computernutzung

Lernende, die ausserhalb der Schulstunden das Internet benötigen, melden sich bei der Mediothekarin. Sie sind verpflichtet, sich an die Regeln zu halten (siehe dazu «Benutzungsreglement für die Informatikmittel an der Sekundarschule II).

8. Ausschluss bei Zuwiderhandlung

In besonderen Fällen stellt die Mediothekarin Antrag an die Schulleitung, um Lernende für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Mediothekangebots sowie des Aufenthalts in der Mediothek auszuschliessen.

Sofern beim Schulaustritt noch Medien ausstehend sind, erhalten die Austretenden das letzte Zeugnis erst nach Rückgabe bzw. Erstattung der Anschaffungskosten.